



B Regelungen für den Studiengang Polizeivollzugsdienst (B.A.) Ergänzende Regelungen

§ 1 Zu Teil A § 5: Module¹

Module i.S.d. Teil A § 5 Abs. 1 Satz b) StudO BA sind bestanden, wenn die Teilmodule Theorie, Training, Praxis jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet werden.

§ 2 Zu Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe e: Seminarleistung²

- 1) In die Bewertung gehen die schriftlich vorzulegende Seminararbeit mit 70 %, die Präsentation mit 20 % und die Mitarbeit mit 10 % ein.
- 2) Die Modulprüfung nach Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe e (Seminarleistung) wird mit der Prüfungsform des Referates, Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe d, wiederholt.

§ 3 Zu Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe. f: Leistungen im Modul Berufspraktisches Training³

- 1) In den Leistungsscheinen des Moduls „Berufspraktisches Training“ erfolgt die Bewertung ohne Notenvergabe mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Bewertung erfolgt durch zwei Prüfer(innen). Einzelne Bestandteile eines Leistungsscheins können von jeweils verschiedenen Prüfer(innen) geprüft werden. Das Berufspraktische Training ist bestanden, wenn alle Leistungsscheine und Teilnahmenachweise mit „bestanden“ bewertet wurden.
- 2) Wird ein Leistungsschein mit „nicht bestanden“ bewertet, können die mit „nicht bestanden“ bewerteten Leistungen im folgenden Trainingsabschnitt wiederholt werden. Dies gilt als Wiederholung i.S.v. Teil A § 13 StudO BA. Besteht ein Leistungsschein aus einer Prozessbewertung erfolgt die Wiederholungsprüfung durch eine Einzelübung, in der die im Training nicht erbrachte Einzelleistung erneut abgeprüft wird.
- 3) Wird ein Teilnahmenachweis mit „nicht bestanden“ bewertet, können die Fehlzeiten ausgeglichen werden. Dies gilt als Wiederholung i.S.v. Teil A § 13 StudO BA.
- 4) Einzelheiten zu Ablauf und Inhalten des „Berufspraktischen Trainings“ regeln die „Richtlinien für die fachpraktische Ausbildung PVD - Training“.

§ 4 Zu Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe. f: Leistungen bei Teilmodulen der fachpraktischen Studienzeit / Training⁴

- 1) Die „Fachliche Kompetenz“ wird in den Fachmodulen 1 bis 4 jeweils nach Beendigung der drei Teilmodule Training GE, KK und VS bewertet. Bewertungsgrundlage ist die Leistung der / des Studierenden in einer Einzelprüfung. Das Prüfungsthema wird aus den Teilmodulen GE, KK oder VS gewählt und der / dem Studierenden am Prüfungstag bekanntgegeben. Die Note der Prüfung wird als Ergebnis der Teilmodule Training GE, KK, VS gewertet.
- 2) Die Fehlzeiten in den Teilmodulen Training (GE, KK und VS) der Fachmodule 1 bis 4 dürfen jeweils 50% der durchgeführten Stunden



nicht überschreiten. Hat eine Studierende / ein Studierender an weniger als der Hälfte der durchgeführten Stunden eines Teilmoduls Training teilgenommen, so wird ihr / ihm Gelegenheit gegeben, die versäumten Teilmodulinhalte vor dem Training des darauf folgenden Fachmoduls komprimiert nachzuholen. Erst dann kann die praktische Prüfung absolviert werden.

- 3) Am Ende des jeweiligen Teilmoduls Training (GE, KK, VS) der Fachmodule 1 bis 4 wird mit der / dem Studierenden ein „Feedbackgespräch“ zu den fachlichen und persönlich-sozialen Kompetenzen geführt, das schriftlich dokumentiert wird.
- 4) Die Prüfungen werden durch zwei Prüfer(innen) durchgeführt.
- 5) Einzelheiten zu Abläufen und Inhalten der Teilmodule Training (GE, KK und VS) der Fachmodule 1 - 4 regeln die „Richtlinien für die fachpraktische Ausbildung PVD - Training“.

§ 5 Zu Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe. f: Leistungen bei Teilmodulen der fachpraktischen Studienzeit / Praxis⁵

- 1) Die einheitliche Bewertung des fachmodulübergreifenden gemeinsamen Leistungsscheins Praxis geht jeweils in die einzelne Gesamtfachmodulnote GE, KK, VS ein.
- 2) Der Kompetenzbereich „Fachliche Kompetenz“ wird am Ende des jeweiligen Teilmoduls der fachpraktischen Studienzeit / Praxis 1 als Ergebnis von drei Einzelübungen (Leistungsbeiträge), am Ende des jeweiligen Teilmoduls der fachpraktischen Studienzeit / Praxis 2 - 3 als Ergebnis von zwei Einzelübungen (Leistungsbeiträge) bewertet und arithmetisch zu einer Note zusammengeführt. Das Teilmodul / Praxis 1 ist bestanden, wenn mindestens zwei der Einzelübungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind und das arithmetische Mittel ebenfalls mindestens 4,0 beträgt. Die Teilmodule Praxis 2 - 3 sind bestanden, wenn das arithmetische Mittel mindestens „ausreichend“ 4,0 beträgt. In dem Teilmodul der fachpraktischen Studienzeit / Praxis 4 wird der Kompetenzbereich „Fachliche Kompetenz“ anhand einer Einzelübung (Einsatzbewertung) bewertet.
- 3) Der Kompetenzbereich „Persönlich-soziale Kompetenz“ wird am Ende des jeweiligen Teilmoduls Praxis der Fachmodule 3 und 4 mit je einer Note bewertet. Die Bewertungsgrundlage ist der Kompetenzkatalog „Persönlich-soziale Kompetenzen“ in Bezug auf das gesamte dienstliche Verhalten (Prozessbewertung). Bei den zu bewertenden Kompetenzmerkmalen handelt es sich im Einzelnen um die „Qualitäts- und Zielorientierung“, „Kommunikationsfähigkeit“, „Konfliktfähigkeit“, „Psychische Belastbarkeit“ und „Kooperationsfähigkeit“. Bei drei oder mehr defizitären Leistungen (schlechter als 4,0) in den zu bewertenden Kompetenzmerkmalen der persönlich-sozialen Kompetenz wird die Gesamtnote auf 5,0 festgesetzt.
- 4) Die Gesamtnote der fachpraktischen Studienzeit / Praxis 3 und 4 setzt sich aus der Bewertung der „Fachlichen Kompetenz“ (Anteil 60 %) und der „Persönlich-sozialen Kompetenzen“ (Anteil 40 %) zusammen.
- 5) Am Ende des jeweiligen Teilmoduls / Praxis (GE, KK, VS) wird mit der / dem Studierenden ein „Feedbackgespräch“ zu den fachlichen und persönlich-sozialen Kompetenzen geführt, das schriftlich dokumentiert wird.



- 6) Die Prüfungen werden unbeschadet Teil A § 13 Abs. 5 S. 2 Halbs. 1 entweder durch zwei Prüfer(innen) oder durch eine(n) Prüfer(in) und eine(n) sachkundige(n) Beisitzer(in) durchgeführt.
- 7) Die Kompetenzbereiche, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, führen zu einer Gesamtbewertung der fachpraktischen Studienzeit / Praxis mit „nicht ausreichend“ (5,0). Sie können einmal wiederholt werden. Im Kompetenzbereich „Fachliche Kompetenz“ werden zur Wiederholung in den Teilmodulen der fachpraktischen Studienzeit / Praxis 1 - 3 die defizitären Einzelübungen und im Teilmodul / Praxis 4 die Einsatzbewertung wiederholt. Die Wiederholungsmöglichkeit im Kompetenzbereich „Persönlich-soziale Kompetenz“ wird im Teilmodul Praxis des nachfolgenden Fachmoduls geboten. Diese wird auf dem Niveau des vorherigen Teilmoduls Praxis mit dem Schwerpunkt der auf dem Leistungsschein beschriebenen Defizite durchgeführt.
- 8) Einzelheiten zu Ablauf und Inhalten der Praktika 1 - 4 regeln die „Richtlinien für die fachpraktische Ausbildung PVD - Praxis“.

§ 6 Zu Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe g: Projektleistung⁶

- 1) In die Bewertung gehen die schriftliche Ausarbeitung mit 60 %, die Präsentation mit 20 %, das Kolloquium mit 10 % und die Prozessleistung mit 10 % ein.
- 2) Die Modulprüfung nach Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe g (Projektleistung) wird mit der Prüfungsform des Referates, Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe d, wiederholt.

§ 7 Zu Teil A § 12 Abs. 3: Praxisbericht⁷

Jede oder jeder Studierende hat einen Praxisbericht gemäß Teil A § 12 Abs. 3 zu erstellen.

§ 8 Zu Teil A § 13 Abs. 3 Bestehen und Wiederholen von Modulprüfungen und anderen Studienleistungen⁸

- 1) Abweichend von Teil A § 13 Abs. 3 können Wiederholungen einer Studienleistung nach § 12 Abs. 1 Buchstabe a, b, c der Fachmodule 1 auch zu Beginn der Fachmodule 2 angesetzt werden.
- 2) Abweichend von Teil A § 13 Abs.3 können Wiederholungen einer Studienleistung nach § 12 Abs. 1 Buchstabe a, b, c der Fachmodule 3 auch zu Beginn des 3. Studienjahres angesetzt werden.
- 3) Abweichend von Teil A § 13 Abs. 3 können Wiederholungen einer Studienleistung nach § 12 Abs. 1 Buchstabe a, b, c der Fachmodule 4 auch zu Beginn des Praktikums der Fachmodule 4 angesetzt werden.

§ 9 Zu Teil A § 14 Anrechnung von Prüfungsleistungen⁹

- 1) Der Ausbildungsgang des Laufbahnabschnitts I ist wie ein anderer Studiengang i.S.d. Teils A § 14 Abs. 1 zu werten.
- 2) Für Aufstiegsbeamte fließen die Vorleistungen wie folgt in die Bewertung ein:
 - Die Note der 1. Fachprüfung ist Grundlage der Noten der Trainings



der Fachmodule 1 - 3.

- Die Noten der Fachmodule 1 - 3 / Praxis ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der Werte aller bewerteten Hauptmerkmale der beiden letzten Regelbeurteilungen. Sofern nur eine Regelbeurteilung vorliegt, werden nur die Werte der Hauptmerkmale dieser einen Regelbeurteilung zur Bildung des arithmetischen Mittels herangezogen.
- In der Modulgruppe 4 nehmen die Aufstiegsbeamtinnen und -beamten an allen drei Teilmodulen teil und werden dort jeweils bewertet.

3) Die Umrechnung der Beurteilung in das Notensystem erfolgt gemäß nachfolgender Äquivalenztabelle.

Laufbahnrechtliches Bewertungssystem		Bachelor-Bewertungssystem	Zwei letzte Regelbeurteilungen	1. Fachprüfung
in Punkten	in Noten	in Noten	Arithmetisches Mittel aller Werte der bewerteten Hauptmerkmale der beiden letzten Regelbeurteilungen	Gesamtergebnis
15	Sehr gut (1)	1	5	1 -1,36
14		1,3	≥ 4,5	1,37 - 1,74
13	gut (2)	1,7	≥ 4,2	1,75 - 1,99
12		2	≥ 3,9	2,0 - 2,24
11		2,3	≥ 3,5	2,25 - 2,49
10	befriedigend (3)	2,7	≥ 3,2	2,5 - 2,74
9		3	≥ 2,9	2,75 - 2,99
8		3,3	≥ 2,5	3,0 - 3,24
7	ausreichend (4)	3,7		3,25 - 3,49
6		4		3,5 - 3,74
5				3,75 - 4,0
4	mangelhaft (5)	5		
3				
2				
1	ungenügend (6)	5		

§ 10 Zu Teil A § 16 Kolloquium¹⁰

Zum Kolloquium wird nur zugelassen, wer auch das Fachmodul / Praxis 4 sowie das Abschlusspraktikum bestanden hat.

- Anlagen:**
- B 1 Studienverlaufsplan**
 - B 2 Modulverteilungsplan**
 - B 3 Modulbeschreibungen**
 - B 4 Zeugnis**
 - B 5 Urkunde**



B 6 Diploma Supplement

¹ § 1 zuletzt geändert durch Beschluss vom 14.06.2011, genehmigt durch Erlass vom 12.08.2011.

² § 2 zuletzt geändert durch Beschluss vom 15.06.2010, genehmigt durch Erlass vom 04.08.2010.

³ § 3 zuletzt geändert durch Beschluss vom 15.06.2010, genehmigt durch Erlass vom 04.08.2010.

⁴ § 4 zuletzt geändert durch Beschluss vom 14.03.2011, genehmigt durch Erlass vom 15.07.2011.

⁵ § 5 zuletzt geändert durch Beschluss vom 14.06.2011, genehmigt durch Erlass vom 12.08.2011.

⁶ § 6 zuletzt geändert durch Beschluss vom 15.06.2010, genehmigt durch Erlass vom 04.08.2010.

⁷ § 7 zuletzt geändert durch Beschluss vom 14.06.2011, genehmigt durch Erlass vom 12.08.2011.

⁸ § 8 zuletzt geändert durch Beschluss vom 14.06.2011, genehmigt durch Erlass vom 12.08.2011.

⁹ § 9 zuletzt geändert durch Beschluss vom 14.06.2011, genehmigt durch Erlass vom 12.08.2011.

¹⁰ § 10 zuletzt geändert durch Beschluss vom 14.06.2011, genehmigt durch Erlass vom 12.08.2011.